



Green Power Purchase Agreements (PPA)

Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtliche Rahmenbedingungen von green PPAs

Ausgangslage

- ✓ Begriffliche Einordnung von PPAs
 - ✓ Keine einheitliche Definition und Unterteilung der verschiedenen Formen
- ✓ Hier: „vertragliche Vereinbarung über Stromabnahme und Stromlieferung zu festgelegtem Preis über längeren Zeitraum“
- ✓ Verschieden Formen von PPAs denkbar, bspw:
 - ✓ Physisch = Direktlieferung
 - ✓ Finanziell = Lieferung über Netz, bei bloß finanziellem Ausgleich
- ✓ Hier: maßgeblich ist Einsatz von **EE-Strom (Green)**

Rechtsrahmen

- ✓ Grundsatz: Green PPA ist **vertragliche Vereinbarung über EE-Stromlieferung**
- ✓ Berührungspunkte mit mehreren Rechtsgebieten:
 - ✓ Energiewirtschaftsrecht (EnWG) = Stromlieferung
 - ✓ Erneuerbare-Energien Gesetz (EEG) = EE-Strom
 - ✓ Zivilrecht (BGB) = vertragliche Vereinbarung
 - ✓ Wettbewerbsrecht (AEUV, GWB) = Marktkontakt

Rechtliche Rahmenbedingungen von green PPAs

Wesentliche Aspekte des rechtlichen Rahmens

- ✓ Verhältnis von PPA zu EnWG und EEG
 - ✓ Gesetzliches Schuldverhältnis aus EEG wird durch vertragliches Schuldverhältnis ersetzt
 - ✓ Welche Rechte und Pflichten fallen weg? Welche bestehen fort? Entstehen gar neue Pflichten?
 - ✓ Wie und in welchem Umfang kann die grüne Eigenschaft des Stroms gesichert werden? Anwendbarkeit von Herkunftsnachweisen?
- ✓ Grenzen von PPA nach dem BGB und dem AEUV, GWB
 - ✓ Vertragliche Vereinbarung = freie (grenzenlose) Vereinbarung?
 - ✓ Wesentliche Frage:
 - ✓ Vertragslaufzeit

Rechtliche Rahmenbedingungen von green PPAs

Verhältnis zum EnWG und EEG

- ✓ Pflichten und Rechte aus EnWG und EEG bestehen grundsätzlich fort; betrifft insbesondere:
 - ✓ Netzanschlussrecht des EE-Anlagenbetreibers
 - ✓ Einspeisevorrang bzw. Abnahmepflicht von EE-Strom für Netzbetreiber
 - ✓ Netzmanagement durch Netzbetreiber trifft Anlagenbetreiber weiterhin (insb. Abregelung)
 - ✓ Härtefallausgleich bei Netzengpassmanagement durch Netzbetreiber besteht fort
- ✓ Zusätzliche Pflichten bei PPAs:
 - ✓ Bei Direktlieferung von EE-Stromerzeuger an Abnehmer ist EE-Anlagenbetreiber Energieversorgungsunternehmen nach § 3 Nr. 18 EnWG, § 3 Nr. 20 EEG
 - ✓ Pflicht zur Stromkennzeichnung § 42 EnWG;
 - ✓ Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage § 60 EEG

Rechtliche Rahmenbedingungen von green PPAs

Verhältnis zum EnWG und EEG

- Wesentliche Änderung beim Einsatz von PPAs
 - Gesetzliche Vergütung wird durch vertragliche ersetzt
- Keine Teilnahmepflicht an Ausschreibungen
 - Daher gelten an Ausschreibung gekoppelte Vorschriften nicht, insbesondere:
 - Vorlagepflicht der Genehmigung vor Teilnahme an Ausschreibung = PPA kann vor Antrag auf Genehmigung geschlossen werden
 - Zubaugrenze im Netzausbaugebiet

Rechtliche Rahmenbedingungen von green PPAs

Einordnung der PPA-Vermarktung und „grüne Eigenschaft“

- ✓ PPA stellt grundsätzlich sonstige Direktvermarktung dar, § 21a EEG
 - ✓ Sonstige Direktvermarktung = Vermarkten des EE-Stroms ohne Inanspruchnahme einer Vergütung nach EEG
 - ✓ Ausnahme: Direktlieferung bei unmittelbarer räumlicher Nähe von Erzeuger und Verbraucher, § 3 Nr. 16 EEG
 - ✓ Auch paralleler Bezug der Marktprämie denkbar bei prozentualer Aufteilung der Strommengen, § 21b Abs. 2 Satz 1 EEG
- ✓ „Grüne Eigenschaft“ bei Direktleitung gewährleistet
- ✓ Bei Netzstrombezug nur teilweise gesichert durch Herkunftsnachweise § 79 EEG
 - ✓ Herkunftsnachweise schließen Zahlung nach EEG aus, Doppelvermarktungsverbot nach § 80 EEG
 - ✓ Herkunftsnachweise können aber nicht genutzt werden um EE-Stromquoten zu erfüllen
- ✓ Lösung: zusätzliches Vermarktungsmodell unter Weitergabe der grünen Eigenschaft notwendig

Rechtliche Rahmenbedingungen von green PPAs

Lösungsvorschlag: Marktentwicklungsmodell

- neuen Form der sonstigen Direktvermarktung im EEG zur Weitergabe der „grünen“ Eigenschaft bei Netznutzung (Marktentwicklungsmodell)
- Kernelemente:
 - Sonstige Direktvermarktung ohne Bezug von EEG-Vergütung über das Netz der allgemeinen Versorgung
 - Sortenreine Bilanzierung im 15min-Intervall: lückenlose Nachvollziehbarkeit der Einspeisung und Entnahme im ausschließlich mit EE-Strom geführten Bilanzkreis
 - Herkunftsnachweise ausgeschlossen (Doppelvermarktungsverbot greift)
 - Sofern EEG-Zahlungsanspruch grundsätzlich besteht, erfolgt Verrechnung mit EEG-Zahlungspflicht (EEG-Konto-Neutralität)
 - Modell richtet sich an Unternehmer (B2B)

Rechtliche Rahmenbedingungen von green PPAs

Grenzen nach dem BGB und Wettbewerbsrecht

- ✓ überlange Vertragslaufzeit kann gegen BGB oder Wettbewerbsrecht verstoßen
- ✓ BGB: Verstoß gegen gute Sitten oder AGB möglich
 - ✓ Sittenwidrigkeit: Wenn sich Laufzeit nicht mehr mit ökonomischen Erwägungen erklären lässt
 - ✓ AGB: Grundsätzlich AGB-Recht bei Unternehmern nicht anwendbar, § 310 BGB, aber Vorschriften wider Treu und Glauben, insbesondere Vertragslaufzeiten wider den Gewohnheiten im Handelsverkehr, sind unwirksam, §§ 310, 307, 309 Nr. 9 BGB
- ✓ Wettbewerbsrecht: Marktverschließung bei nahezu vollständiger Bedarfsdeckung über langen Zeitraum
 - ✓ Maßgeblich, ob andere Marktteilnehmer vom Marktzugang und Wettbewerb ausschließen
 - ✓ Keine einheitliche ständige Rechtsprechung/Entscheidungspraxis für Vertragslaufzeiten
 - ✓ KOM ließ Laufzeit von 15 Jahren bei hoher Bedarfsdeckung mit Argument des Investitionsinteresse teilweise zu; vgl. Scottish Nuclear, ABIEG Nr. L 178, 1991, S. 31; REN/Turbogás, ABIEG Nr. C 118, 1993, S. 7

Rechtliche Rahmenbedingungen von green PPAs

Fazit

- ✓ Green PPAs sind nach derzeitigem Rechtsrahmen möglich
- ✓ PPAs weisen keine (wesentliche) Rechtsprobleme nach EnWG, EEG auf
- ✓ Maßgebliches Rechtsproblem ist die vertraglich geregelte Laufzeit der PPA
 - ✓ Risiko der einseitigen Vertragsauflösung bzw. der Einschaltung von Kartellbehörden
 - ✓ Abschließende Einschätzung einer allgemein zulässigen Höchstvertragslaufzeit nicht möglich
- ✓ Marktentwicklungsmodell kann Grundlage für grüne PPAs über das Netz der allgemeinen Versorgung sein



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



www.ikem.de

Institut für Klimaschutz,
Energie und Mobilität e.V.

Magazinstraße 15 – 16
10179 **Berlin**

Domstraße 20a
17489 **Greifswald**